

Konzeption der Stütz- und Förderklasse Ebersberg

Stand: 06.09.2017



Inhaltsverzeichnis:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Konzeptionelle Grundlagen
3. Zielgruppe
4. Aufnahmeverfahren
5. Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe
6. Personalschlüssel
7. Inhaltliche Schwerpunkte
8. Verlauf der Betreuung
9. Organisatorischer Ablauf
10. Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung
11. Sonstiges

1. Rechtliche Grundlagen

Das Konzept der Stütz- und Förderklasse (SFK) im Landkreis Ebersberg beruht auf dem ministeriellen Schreiben des Bayrischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayrischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom Februar 2007 zu sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen.

Die Art. 19 ff. BayEUG und § 21 Abs. 2 Satz 3 Schulordnung für Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) stellen im Zusammenwirken mit den Leistungen der Jugendhilfe gem. §§ 27 ff. SGB VIII bzw. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII die rechtlichen Grundlagen der SFK dar.

2. Konzeptionelle Grundlagen

Die Errichtung einer SFK folgt der fachlichen Überzeugung von Jugendhilfe und Schule, in der Schule als einem Lebensmittelpunkt der Kinder, notwendige Hilfen zu verorten. Diese sollen den besonderen Förderbedarf für die Kinder und deren Familien abdecken.

Die SFK ist dabei ein Lernfeld für alle Beteiligten. Alle Akteure werden deshalb regelmäßig an der Fortschreibung und Ausdifferenzierung dieser Konzeption beteiligt. Jugendhilfe und Schule sind bei der konzeptionellen Entwicklung gleichberechtigte Partner, die im Konsens zusammenarbeiten.

Folgende Rahmenbedingungen werden dabei für die weitere Ausgestaltung festgelegt:

- Beginn der SFK ist zum Schulbeginn des Schuljahres 2020/2021.
- Es handelt sich um ein vollintegratives Modell der SFK entsprechend der ministerialen Empfehlung.
- Es existiert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule.
- Die Klassengröße beträgt mindestens fünf bis maximal acht Schüler.
- Es werden Schüler der ersten bis vierten Jahrgangsstufe aufgenommen.
- Die SFK wird während der regulären Schulzeit (etwa 190 Tage pro Jahr) von 8.00 bis 16.00 Uhr von Lehrern und Sozialpädagogen gemeinsam betreut. Am Freitag endet die Betreuungszeit um 13.00 Uhr. Es sind in der Regel immer zwei Betreuer (Lehrer und Sozialpädagoge) anwesend.
- Arbeitszeiten außerhalb dieser Zeiten sind prinzipiell möglich, bedürfen jedoch der Absprache.
- Die SFK ist in Räumlichkeiten in der Nähe eines SFZ untergebracht.
- Eine zusätzliche Betreuung während der Zeit in der SFK, z.B. durch Schulbegleitung, ist nicht möglich.
- Die maximale Verweildauer in der SFK beträgt zwei Jahre.

3. Zielgruppe

Kinder im schulpflichtigen Alter der Jahrgangsstufe eins bis vier, die auf Grund gravierender Verhaltensauffälligkeiten das reguläre Schulangebot nicht wahrnehmen können und deren emotionale und soziale sowie schulische Entwicklung dadurch akut gefährdet ist.

Ausschlaggebend für die Maßnahme ist dabei die pädagogische Indikation. Ein Kind benötigt eine einheitliche Struktur aus schulischen und Jugendhilfemaßnahmen, die über die sonstigen Angebote beider Systeme hinausgehen.

Als Indikatoren gilt dabei z.B.:

- Psychische Auffälligkeiten und extreme Verhaltensstörungen
- Extreme Störungen im sozialen und emotionalen Bereich
- Aggressive und destruktive Verhaltensweisen
- Depressives Verhalten und Angstproblematiken
- Beginnende Schulverweigerung
- Psychosomatische Störungen

Nicht aufgenommen werden können Kinder mit:

- Eltern ohne Kooperationswillen
- ausgeprägter Selbst- und Fremdgefährdung
- außerordentlich massiven Störungsbildern, die das pädagogische Setting der SFK übersteigen.

4. Aufnahmeverfahren

Vor Aufnahme eines Kindes müssen folgende Dokumente vorliegen:

- Feststellung eines sehr hohen Förderbedarfes in der emotionalen und sozialen Entwicklung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 VSO-F (Zuständigkeit: Schule)
- Sonderpädagogisches Gutachten gemäß § 28 Abs. 4 VSO-F (Zuständigkeit: Schule)
- Zustimmung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in Form eines Ersthilfeplanes (Zuständigkeit: Jugendhilfe)
- Schriftliche Zustimmung der Eltern
- Zustimmung des Beirats der SFK, der sich aus Schule, Jugendamt und Träger zusammensetzt.

Im Anschluss wird ein fester Aufnahmetermin vereinbart und das Kind kann die SFK besuchen.

5. Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe

Schule und Jugendhilfe bzw. freier Träger schließen einen Kooperationsvertrag, der die Zusammenarbeit und Ziele der SFK festlegt.

Der Beirat der SFK besteht aus je einem Vertreter der Schule, der Jugendhilfe und des Trägers. Er entscheidet seitens der SFK letztlich über Aufnahme, Verbleib oder Rückführung des Kindes in ein Regelangebot. Der Beirat regelt alle Probleme, die auf Mitarbeiterebene nicht gelöst werden können.

Schule und Jugendhilfe stellen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung die Notwendigkeit zum Besuch einer SFK vor Aufnahme fest und überprüfen diese regelmäßig (Hilfe- bzw. Förderpläne). Sollte die Notwendigkeit zum Besuch der SFK nicht mehr bestehen, wird die Maßnahme beendet.

Die Gesamtleitung der SFK als schulische Klasse obliegt der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Person. Diese führt die Dienst- und Fachaufsicht über das Lehrpersonal.

Das Kreisjugendamt Ebersberg führt die Dienst- und Fachaufsicht über das pädagogische Personal.

Bei der Arbeit in der SFK ist die Einigkeit über Methoden, Strukturen, Regeln und Konsequenzen Grundvoraussetzung einer gelingenden Kooperation. Es soll eine gemeinsame Haltung und Methodik entwickelt werden, um die Entwicklung der Schüler optimal fördern zu können.

6. Personalschlüssel

Von Seiten der Schule wird eine Lehrkraft (Sonderschullehrer und/oder Grundschullehrer) mit 41 Wochenstunden zur Verfügung gestellt. Dieser ist zu den Betreuungszeiten der SFK vor Ort.

Von Seiten der Jugendhilfe werden 1,10 VZÄ Fachkräfte (Erzieher/in mit Zusatzausbildung/ Sozialpädagoge/in) gestellt. Diese verfügen über Vorerfahrungen in der Arbeit mit emotionalen Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen und in der Netzwerkarbeit.

Die Jugendhilfe stellt darüber hinaus eine Bürokräft (0,16 VZÄ), welche die Eintritt- und Austrittsmeldungen sowie Berichte und Sekretariatsaufgaben übernimmt.

Die Leitung der Einrichtung (0,2 VZÄ) übernimmt die Koordination und die wöchentlichen Fallberatungen für das komplette Team.

7. Inhaltliche Schwerpunkte

Soziale Förderung

- Soziales Lernen in der Gruppe
- Erweiterung des Verhaltensrepertoires
- Strategien zur Konfliktbewältigung
- Lernen am Modell
- Stärkung der Klassengemeinschaft mit Methoden der (Erlebnis)pädagogik

- Klassenprojekte
- Förderung der Freizeitaktivitäten
- Gemeinsame Unternehmungen

Beratung

- Krisenintervention in der Klasse und, sofern erforderlich, Einzelarbeit mit Schülern
- Moderation in Krisen
- Täglicher Elternkontakt über das Hausaufgabenheft der Schüler
- Vermitteln von Beratungsangeboten für Schüler und Eltern
- Suche nach der geeigneten Schulart
- Beratung und Kooperation mit der Jugendsozialarbeit an Schulen
- Kooperation mit dem MSD
- Enge Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendpsychiatern und anderen Beteiligten
- Regelmäßige Austauschtreffen mit Schulleitung und Kreisjugendamt Ebersberg

Emotionale Förderung

- Beziehungsaufbau und Beziehungsgestaltung fördern
- Selbst- und Fremdwahrnehmung abgleichen
- Verbesserung der Impulssteuerung
- Bearbeitung emotional belastender Themen
- Gefühlswahrnehmung fördern

8. Verlauf der Betreuung

Aufnahmephase (ersten 6 Wochen)

- Vorstellungsrunden
- Kennenlernspiele und Spiele zur Förderung des Vertrauens und Kontaktes
- Testen des schulischen Leistungsstandes
- Individueller Wochenplan
- Kontaktherstellung zur Familie und Betreuungspersonen
- Beobachtungen

Stabilisierung

- Angebote zur Förderung
- Schulische Angebote nach dem individuellen Leistungsstand
- Unterstützung bei der Anmeldung bei Sportvereinen oder sonstigen Gruppen
- Unterstützung der Eltern

Rückführung

- Beratung der Eltern
- Suche und Kontaktaufnahme zu geeigneten Schulen
- Stundenweise Beschulung in der Neuen Schule, Probeunterricht

- Informationsaustausch mit neuen Lehrern
- Installation von weiterführenden Hilfen
- Vorbereitung der Klasse auf Verabschiedung des Schülers
- Nachbetreuung durch den MSD, JaS oder andere Anbieter

9. Organisatorischer Ablauf

Im vollintegrativen Modell sind stets beide Fachkräfte vor Ort.

08.00- 08.30 Uhr	Ankommen, Spielen, Material bereitlegen
08.30- 10.00 Uhr	Lernphase Deutsch/Mathematik
10.00- 10.30 Uhr	Pause
10.30- 12.00 Uhr	Lernphase Sachunterricht/Sport
12.00- 14.00 Uhr	Mittagessen, Pause, Rausgehen, Spielen
14.00- 15.30 Uhr	Lernphase Kunst/Musik/Sport
15.30- 16.00 Uhr	Aufräumen, Reflexion, Türgespräche

Die Beförderung der Schüler nach Hause wird durch die Schule geregelt.

10. Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung

Die Teammitglieder der SFK unterstützen sich gegenseitig in ihren Aufgaben und bei kurzfristigen Ausfallzeiten. Bei langfristigen Ausfallzeiten sorgt die Schule oder der Träger für Ersatz.

Es finden regelmäßige Fall- und Teambesprechungen und gemeinsame Fortbildungen statt. Auf Wunsch wird eine gemeinsame Supervision angeboten.

Das Beschwerdemanagement wird in den üblichen Strukturen der Schule und des Trägers wahrgenommen.

Es findet eine Dokumentation der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik, sowie des Entwicklungsverlaufes jeden Kindes und der Elterngespräche statt. Darüber hinaus werden Entwicklungsberichte gemäß § 31 Abs. 1 VSO-F sowie § 36 SGB VIII erstellt.

Bei der Teilnahme an Hilfeplan- und Fördergesprächen wird über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse informiert, die Ziele vereinbart und die Pläne überprüft. Dabei werden die Eltern intensiv mit einbezogen.

Die Dienst- und Fachaufsichten von Schule, Jugendhilfe und Träger tauschen sich mindestens einmal halbjährig, bedarfsorientiert über Fragen der Kooperation und Weiterentwicklung des Konzeptes aus.

11. Finanzierung

Die Schule stellt über das Programm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die für den Betrieb der SFK notwendigen Lehrerstunden zur Verfügung.

Der Sachaufwandsträger stellt geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung und sorgt für geeignete Umbauten. Allgemeine Räumlichkeiten der Schule können mit genutzt werden.

Die Jugendhilfe stellt die Finanzierung des Trägers über Tagessätze oder als pauschale Finanzierung sicher. Dabei werden 0,16 VZÄ Verwaltung, 1,10 VZÄ pädagogische Fachkräfte und 0,20 VZÄ Leitung an personellen Leistungen sowie die für die Erfüllung des sozialpädagogischen Settings erforderlichen Arbeitsmaterialien berücksichtigt.

Ebersberg, den 06.09.2017
gez. Salberg/Robida